§ 12 Entschädigung

ExprG nachgebildet ist,³¹⁸ und der dazu entwickelten österreichischen Praxis, wonach nicht nur der gemeine, sondern auch der Ersatz aller wirtschaftlichen (vermögensrechtlichen) Nachteile einer Enteignung zu entschädigen sind.³¹⁹ Damit stimmt im Ergebnis auch § 5 ExprG überein.

Spätere Gesetze, wie das Sachenrecht in Art. 156 und das LKW-Gesetz in § 5, gehen von einer vollen Entschädigung aus.

2. Praxis

Es ist auch in der Verwaltungspraxis unbestritten, dass ein Anspruch auf volle Entschädigung besteht.³²⁰ Bei der Ausmittlung des Entschädigungsbetrages sind sowohl der wirkliche Wert der zu expropriierenden Objekte, wie sich derselbe nach der Beschaffenheit und der Örtlichkeit dieser Objekte in den laufenden Preisen darbietet, als auch die allfälligen neuen Lasten und Wertminderungen, welche dem zu Expropriierenden erwachsen, in Anschlag zu bringen.

III. Bemessung der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach objektiven Wertverhältnissen, wie dem Verkehrs- oder Verkaufswert. Es kann dabei auch auf das subjektive Interesse des Enteigneten an den das Enteignungsobjekt bildenden Werten abgestellt werden, jedoch nur als zusätzlicher Gesichtspunkt und nicht im Sinn einer Wahlmöglichkeit zwischen

^{318 § 365} ABGB galt zur Zeit des Erlasses des Expropriationsgesetzes im Fürstentum Liechtenstein und wurde mit Inkrafttreten des Sachenrechts am 1. Februar 1923 ausser Kraft gesetzt (Art. 141 Abs. 2 Ziff. 1 SchlT-SR). Siehe schon vorne S. 38, 96 und 107.

³¹⁹ Zur Entschädigungshöhe im Hinblick auf § 365 ABGB i. V. m. Art. 5 StGG in Österreich siehe Rill, S. 203 f., der u. a. vor dem historischen Hintergrund und unter Hinweis auf gegenteilige Ansichten eine vollständige Schadloshaltung nicht für verfassungsrechtlich garantiert sieht; vgl. auch Korinek, Verfassungsrechtliche Grundlagen, S. 182 ff.

³²⁰ Vgl. StGH 1972/6, Entscheidung vom 26. März 1973, ELG 1973 bis 1978, S. 352 (357).

³²¹ Vgl. zur Wahlmöglichkeit nach schweizerischem Enteignungsrecht Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 440, Rdnr. 2108, Müller, Kommentar, Rdnr. 69; Imboden/Rhinow, Nr. 128, S. 928 f.